

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 10 (1992)

Artikel: Spätmittelalterliche Grundherrschaft und Bauern im Zürcher Oberland

Autor: Zangerer, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-872026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spätmittelalterliche Grundherrschaft und Bauern im Zürcher Oberland

Die (spät-)mittelalterliche Grundherrschaft als Gegenstand der Mediävistik mag heute im deutschsprachigen Raum im Vergleich zu den 1970er und frühen 1980er Jahren etwas in den Hintergrund gerückt sein.¹ Dennoch verdient der Strukturwandel der Grundherrschaft im 14.–16. Jh. nach wie vor unser Interesse, wenn es darum geht, Transformationsprozesse in der ländlichen Gesellschaft in diesem Zeitraum zu verstehen und zu erklären. Vorab eine begriffliche Klärung: Bedeutungsgehalt und Verwendungsbereich des fachwissenschaftlichen Begriffs «Grundherrschaft» sind nicht unumstritten. Es besteht jedoch ein weitgehender Konsens darüber, dass er eines der wichtigsten Herrschafts- und Sozialgebilde des hohen und späten Mittelalters bezeichnet. Er benennt nach allgemeiner Auffassung ein komplexes Gefüge aus herrschaftlichen, ökonomischen und sozialen Elementen, die vielfach und kaum trennbar miteinander verknüpft sind. Ich verwende in der Folge «Grundherrschaft» als Systembegriff, welcher der Bezeichnung eines sich solchermassen an einer grundherrlichen Institution kristallisierenden Gefüges dient.² Zur Debatte stehen im folgenden die Beziehungen zwischen einer geistlichen Grundherrin und «ihren» Bauern im späten 14. und im 15. Jh., am Beispiel der im Zürcher Oberland gelegenen Prämonstratenserabtei Rüti in ihren wesentlichsten Zügen dargelegt.³

Der Zugang über die Herrschaftsinstitution weist zunächst die «Richtung» der Herrschaftsausübung. Die überlieferten Schriftquellen – grundherrliche Herrschafts- und Verwaltungsdokumente – geben uns in der Regel Informationen aus der Sicht einer Grundherrin über die Beziehungen zu mit ihr herrschaftlich verbundenen Bauern. Das Netz herrschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen eines einzelnen Bauern oder eines bäuerlichen Kollektivs bleibt uns dagegen meist verborgen. Es wird infolgedessen von der Grundherrin – dem Kloster Rüti – ausgegangen. Dies bedeutet indes nicht, dass die Rolle der Bauern auf jene blosse Herrschaftsobjekte reduziert wird. Kundschaften, schiedsgerichtliche Urteile, aber auch Eintragungen in Zins- und Zehntverzeichnissen vermitteln oft und durch die Aufzeichnung vermutlich wenig verfälscht bäuerliche Aussagen und Positionen in der Herrschaftsbeziehung. Die Untertanenrolle der Bauern gegenüber der Abtei ist

deshalb kritisch zu beleuchten. – Schliesslich dürfen *äussere* Faktoren nicht ausgeklammert werden, welche die Beziehung Grundherrin–Bauern massgeblich beeinflussten. Zu denken ist zum einen an verschiedene kollektiv-bäuerliche Organisationen, zum andern – und hier von grösserer Relevanz – an die Stadt Zürich als zunehmend dominierende (Herrschafts-)Institution. Zum dritten vermochten auch einzelne Stadtbürger zusehends einen primär ökonomischen Einfluss auszuüben. Diese drei externen Faktoren sind in der Folge zu beachten, stehen indes hier nicht im Zentrum.

Die Herrschaftsbeziehungen Grundherrin–Bauern im 15. Jh. interessieren primär unter dem Aspekt des Wandels der Gesellschaftsordnung: Nach verbreiteter Auffassung gelten das 14. und 15. Jh. als Krisen- und Wendezeit auch in der Geschichte der Grundherrschaft.⁴ Die Ursachen und Verlaufsformen werden unterschiedlich interpretiert: Je nach Forschungsansatz und Fragestellung, aber auch je nach Region und untersuchter Herrschaftsinstitution stehen Probleme der Feudalismuskrise und der Herrschaftslegitimation, die wirtschaftliche Entwicklung in verschiedenen Sektoren, in Stadt und Land, unter Teilnahme oder Abseitsstehen der Grundherrschaft zur Debatte. – Ohne im einzelnen auf die verschiedenen Ansätze und Verlaufsmodelle einzugehen, möchte ich auf eine grundlegende Gemeinsamkeit hinweisen: Die Grundherrschaft stand im ausgehenden Mittelalter vereinfacht ausgedrückt vor der Alternative herrschaftlicher Dynamisierung oder aber Stagnation, die in weitgehende gesellschaftliche Bedeutungslosigkeit mündete. Sie hatte bestenfalls die Chance, sich intensiv und systematisch bestimmter traditioneller Herrschaftselemente zu bedienen, diese mit neuen Funktionen zu füllen und sich so in ein landesherrliches Gebilde zu wandeln. Sie lief vor allem aber Gefahr, im Konkurrenzkampf um politische und wirtschaftliche Macht mit anderen Herrschaftsträgern – aber auch in der Auseinandersetzung mit den Bauern der Grundherrschaft – ihre herrschaftlichen Funktionen einzubüssen.

Der Raum der Ostschweiz liefert Beispiele für verschiedene Entwicklungsmuster: Zum einen steht einzig die Abtei St. Gallen – nicht nur mit dem Namen Ulrich Rösch zu verbinden – für den erfolgreichen Wandel zur frühneuzeitlichen Landesherrschaft. Die Abtei tat dies dank dem Erwerb von Teilen der ehemaligen Adelsherrschaft der Toggenburger sowie in systematischer «Erneuerung» vorab lehens- und gerichtsherrlicher Rechte.⁵ Verliererin in diesem Prozess war die gleichnamige Stadt, der es nie gelang, ein vergleichbares Territorium und eine entsprechende politische Stellung zu erreichen. Zum andern lässt sich am Fraumünster in Zürich anhand der Einflussnahme städtischer Ammänner bereits in vorreformatorischer Zeit die allmähliche Integration der ehemaligen Stadtherrin in den sich ausbildenden Stadtort nachzeichnen.⁶ Die städtischen Spitäler – wie etwa das Heiliggeist-

Spital in St. Gallen – stehen wiederum als Beispiele eines verstärkten – vorab ökonomischen – Ausgreifens einer von Stadtbürgern getragenen Institution auf die Landschaft.⁷ Zahllos sind schliesslich die Beispiele einer Auflösung oder eines Versinkens kleiner adliger und geistlicher Herrschaften in die Bedeutungslosigkeit.

Grundherrliche Bemühungen zur Herrschaftsintensivierung

Am Beispiel des Klosters Rüti gehe ich zum Thema des Strukturwandels der Grundherrschaft und der grundherrlich-bäuerlichen Beziehungen zunächst folgenden Fragen nach: Unternahm die Abtei im 14. und 15. Jh. Anstrengungen zur Intensivierung der Herrschaft? – Auf welche Herrschaftselemente und auf welche Verwaltungsmittel stützte sie sich? – Welcher Erfolg war den Bemühungen zur Verbesserung des herrschaftlichen Zugriffs beschieden?

In der grundherrlichen Politik Rütis sind Bemühungen um eine Verdichtung örtlicher Herrschaft unschwer erkennbar.⁸ Verdichtung heisst, dass das Kloster versuchte, Herrschaftsrechte räumlich – vorab im Nahbereich –, aber auch funktional – mit der Verknüpfung lokaler grund-, gerichts- und zehntherrlicher Rechte – zu konzentrieren. Solche Verdichtungsvorgänge sind zwischen 1370 und 1470 in Rüti selbst (mit Ferrach und Fägswil), im nahen Dürnten und Oberdürnten, aber auch in entfernter gelegenen Orten (Eschenbach [SG], Gossau [ZH], Uster und Fehraltorf) zu erkennen. Eine bestimmte Abfolge im Verdichtungsprozess ist nicht ersichtlich: Bildeten zum einen Kirch- und Gerichtsherrschaft die Grundlage für einen weiteren Gütererwerb (z. B. Eschenbach), so war andernorts bereits eine hohe Güterkonzentration zum Zeitpunkt des Erwerbs niedergerichtlicher (z. B. Fägswil, Oberdürnten) oder kirchherrlicher Rechte (z. B. Fehraltorf) vorhanden. Es ist nicht nachzuweisen, dass ausschliesslich bestimmte Herrschaftselemente für diese Herrschaftsverdichtung konstituierend gewesen wären. Verdichtung bedeutet im Falle Rütis auch nicht, dass systematisch entfernter gelegene Güter und Rechte gegen näher gelegene eingetauscht wurden, auch wenn dies das eine oder andere Mal der Fall gewesen sein mag. Über eine territorial geschlossene, «arrondierte» Herrschaft verfügte das Kloster selbst im Nahbereich zu keinem Zeitpunkt. Das Weiterbestehen kirch- und gerichtsherrlicher Rechte der Abteien Pfäfers und St. Gallen in Ferrach und Fägswil – beides in nächster Nähe des Klosters gelegene Orte – im 15. Jh. verdeutlicht dies. Immerhin taucht in den 1460er Jahren ein besonderer Steuerbezirk «Rüti» in den Steuerbüchern der Stadt Zürich auf, ein Steuerbezirk, der die nächste Umgebung des Klosters umschloss und in etwa den Bereich umfasste, in welchem die Abtei über die niederen Gerichte verfügte. Auch

spätere urkundliche Belege weisen darauf hin, dass eine im Kern angelegte, auf der niederen Gerichtsbarkeit beruhende Ortsherrschaft des Klosters von Zürich in der zweiten Hälfte des 15. Jh. noch respektiert wurde.⁹ Allerdings ist damit zugleich gesagt, dass sich in diesem Gebiet zwei der wesentlichen landesherrlichen Rechte – Steuerhoheit und hohe Gerichtsbarkeit – im selben Zeitraum bereits in Händen der Stadt befanden, die Grenzen dieser «Ortsherrschaft» somit eng gesteckt waren.

Zur Herrschaftsverdichtung gehörte auch die Erwerbstätigkeit im Bereich der Kirchherrschaft. Kirchensätze mit den dazugehörigen Zehntrechten boten grundsätzlich herrschaftliche wie ökonomische Einflussmöglichkeiten. Ersichtlich sind gezielte Bemühungen Rüts um Kollaturen und Zehnten im 14. und vorab im 15. Jh. Die bedeutenden Kirchensätze von Dürnten, Gossau, Uster und Fehraltorf gelangten alle im 15. Jh. in den Besitz des Klosters und verstärkten die Herrschaft dort, wo bereits älterer Grundbesitz bestand. Sie gehörten zudem zu den wichtigsten Einkünftequellen der grundherrlichen Ökonomie. Im Falle Usters führte der Erwerb gar zur Verselbständigung eines Verwaltungsbezirks, der sich mit dem Kirchspiel Uster deckte. Von einer Arrondierung kann indes auch hier nicht gesprochen werden: Weder bildeten die Kirchspiele gesamthaft ein geschlossenes Territorium, noch verfügte die Abtei an einem der genannten Orte über die niedere Gerichtsbarkeit. Es scheint vielmehr, dass die ökonomische Attraktivität der Zehnten – teils im Vergleich zu abgetauschten Grundzinsen erkennbar, teils in den Urkunden unumwunden als Motiv genannt – Triebkraft dieser Erwerbspolitik war.¹⁰ Dass der Zehntertrag in der Praxis allerdings nicht unberührt vom sozio-ökonomischen Wandel der Zeit vom Kloster abgeschöpft werden konnte, illustrieren zwei typische Fälle: Zum einen ging in Seegräben am Pfäffikersee die vorerst nach festen Regeln an ortsansässige Hofinhaber vergebene Zehntpacht in den 1460er Jahren zu einem festen Zins an einen Zürcher Ausburger über. Zum andern sank der Zehntpachtzins in Bettinau – im voralpinen Gebiet der March gelegen – im Gefolge der Intensivierung der Vieh-Graswirtschaft innert rund 50 Jahren kontinuierlich auf einen Drittel des Ausgangswerts!

Die Leibherrschaft blieb für Rüti bezüglich der Herrschaftsintensivierung von untergeordneter Bedeutung. Natürlich kann der Leibeigenentausch – Folge der erhöhten Mobilität der bäuerlichen Bevölkerung im untersuchten Zeitraum – auch für unser Kloster mehrfach festgestellt werden. Eigenleuteeide, Bussen für Ungenossenehen und der Freikauf sind ebenfalls gut belegt. Entscheidend für die Frage, ob die Leibherrschaft ein Mittel zur Herrschaftsintensivierung war, ist indessen die Systematik der (schriftlichen) Verwaltung in diesem Bereich. Und hier zeigt sich, dass die Abtei wenig Gewicht auf einen im Verwaltungsschriftgut

abgestützten, effizienten herrschaftlichen Zugriff legte und vermutlich auch nicht legen konnte. Im Vergleich zu den übrigen Verwaltungsquellen nehmen sich die drei Eigenleuteverzeichnisse von 1426 (bereits nach dem zweiten Eintrag abgebrochen), von 1442 und 1465 höchst bescheiden aus; eine effiziente Kontrolle war mit diesen Schriftmitteln nicht zu erreichen.¹¹

Ein sehr wichtiges – und bis anhin von der Forschung wenig beachtetes – Mittel zur Herrschaftsintensivierung bilden Massnahmen in der grundherrlichen Verwaltungsorganisation.¹² Zu denken ist zum einen an die Ämterorganisation, zum andern an die schriftlichen Verwaltungsmittel. In beiden Bereichen sind in unserem Beispiel Bemühungen erkennbar. Das Kloster baute im Laufe des 15. Jh. und verglichen mit anderen geistlichen Institutionen eher spät eine geographisch gegliederte externe Ämterstruktur auf, die schliesslich Verwaltungsbereiche um Zürich, Winterthur und Wil – mit eigenen Amtshäusern und städtischen Amtsleuten – umfasste, die aber auch in Uster, Rapperswil, Uznach und in der March zu Aussenstellen führte, welche mit einer gewissen Selbständigkeit agierten. – Augenfällig ist der Intensivierungs- und Differenzierungsprozess beim klösterlichen Verwaltungsschriftgut. Eine Zunahme von zunächst primär in der Struktur, später eher in den Inhalten zunehmend differenzierteren Verzeichnissen ist bis in die 1470er Jahre nachvollziehbar. Ersichtlich ist danach aber auch ein in den 1490er Jahren besonders manifester Zerfall der administrativen Schriftlichkeit, ein Zerfall, der seine Ursachen nicht zuletzt in der wachsenden Selbständigkeit der externen Amtsleute hatte. Diese Amtsträger, deren Funktionen sich durchaus nicht im klösterlichen Verwaltungsmandat erschöpften und von denen deshalb auch keine bedingungslose und ausschliessliche Loyalität gegenüber der Abtei zu erwarten war, entzogen dieser zusehends den Zugriff auf das Einzelgut und insgesamt die administrative Kontrolle. Die Notizen aus dieser Zeit werden spärlicher und pauschaler, ein schwer überprüfbares «dedit» oder «dedit totum» trat an die Stelle der zuvor ausführlichen und im Detail nachvollziehbaren Abgabenrechnung.

Ziehen wir eine vorläufige Bilanz, so war die herrschaftsbewahrende oder -ausbauende Wirkung der genannten grundherrlichen Anstrengungen nicht von Dauer. Die Bemühungen erwiesen sich als weder ausgesprochen gezielt noch besonders systematisch. Am ehesten sind im Bereich der Niedergerichtsbarkeit und der Kirchherrschaft Intensivierungsbemühungen ersichtlich, die sich indes räumlich nicht zu decken brauchten und die nicht über Ansätze einer begrenzten räumlichen Herrschaftskonzentration hinaus gediehen. Keine Rolle spielte die Leibherrschaft. Am charakteristischsten für den Gesamtprozess sind die verwaltungsmässigen Bemühungen, wo einer Phase der Intensivierung und

Differenzierung gegen Ende des 15. Jh. eine Zeit des Zerfalls der Schriftlichkeit hinsichtlich Umfang und Systematik folgte. Der verwaltungsmässige und somit auch der herrschaftliche Zugriff des Klosters ging in dieser Zeit in einer undurchschaubar gewordenen Ämterstruktur verloren.

Veränderungen in der grundherrlich-bäuerlichen Herrschaftsbeziehung

Der untersuchte Zeitraum (1370–1500) lässt sich im vorgestellten Beispiel bezüglich Veränderungen in sozioökonomischer wie herrschaftlich-politischer Hinsicht in zwei Phasen trennen. Zeit des Wandels ist – ohne dass ich damit eine scharfe Grenze ziehen möchte – die Mitte des 15. Jh.¹³ Davor ist die Agrarkonjunktur durch häufige und starke kurzfristige Schwankungen gekennzeichnet. Kriege und Kriegsfolgen sowie Seuchenzüge trugen in unserem Gebiet bei zu einer grossen horizontalen und wohl auch vertikalen Mobilität. Die Leiheinhaber des Klosters wechselten in rascher Folge. Im Leihevertrag festgehaltene Instandstellungspflichten an Gebäuden und Fluren zeugen von deren vorgängiger Vernachlässigung. Günstige Zinskonditionen in den ersten Jahren nach dem Leiheantritt weisen darauf hin, dass das Kloster auf der Suche nach Bauern zur Besetzung seiner Güter war. – In die Zeit nach der Jahrhundertmitte fallen zwei Jahrzehnte mit einer vergleichsweise stabilen Agrarkonjunktur: die 1460er und 1470er Jahre. Diese beiden Jahrzehnte scheinen den Boden für die Phänomene vorbereitet zu haben, auf die wir – nicht erst, aber vermehrt – bei der Leihe seit den 1480er Jahren stossen: das faktische Eigentumsverständnis der bäuerlichen Leiheinhaber als Folge zusehends längerfristiger Leiheverhältnisse mit faktischer Vererbung; die daraus resultierenden Streitigkeiten um den leiherechtlichen Status (Erbleihe vs. Hand- oder Zeitleihe); Konflikte über die Berechtigung der Bauern, einzelne Gebäude und Fluren ihrer Höfe zu veräussern; Probleme auch des Klosters, unliebsame Leihnehmer loszuwerden.¹⁴

Es stellen sich somit die Fragen: Wie entwickelten sich die Herrschaftsbeziehungen aus bäuerlicher Sicht? – Sind im untersuchten Zeitraum Zeichen einer fortschreitenden bäuerlichen Emanzipation gegenüber der Grundherrin zu erkennen? – Welche externen Faktoren beeinflussten nachweislich das bäuerliche Verhalten und damit auch das Herrschaftsverhältnis?

Es gibt insgesamt in diesem Zeitraum Anzeichen einer fortschreitenden bäuerlichen Emanzipation gegenüber der Grundherrschaft, die zweifelsohne bereits vor der Jahrhundertmitte einsetzte. Indiz für den Wandel der bäuerlichen Leihe vom einseitigen Abhängigkeits- zum Vertragsverhältnis ist zum einen die Zunahme von

Zeugnisleistungen beim Leiheantritt.¹⁵ Im Gegensatz zur langfristig mit gleicher Häufigkeit vorkommenden Bürgschaft ist für die Zeugennennung in den Leiheurkunden eine markante Zunahme um 1420 festzustellen. Ebenso wie die rechtlichen Funktionen – als Bürge im wesentlichen Mithaftung für die grundherrlichen Einkünfte, als Zeuge die Beglaubigung der vertraglich geregelten Punkte – unterschied sich die soziale Zusammensetzung: Waren es zum einen grundherrlich gebundene Verwandte oder Nachbarn des Leiheinhabers, die als Bürgen in Erscheinung traten, so setzten sich die Zeugen idealerweise zur Hälfte aus Vertretern des Klosters und zur Hälfte aus Vertretern des Leiheinhabers zusammen. Der damit gewonnene Vertragscharakter der Leiheurkunde, die in einem Exemplar auch dem Beliehenen ausgehändigt wurde, trug zweifellos zur Stärkung der bäuerlichen Rechtsposition bei. Dass Streitigkeiten zwischen Grundherrin und Bauern schiedsgerichtlich – seit dem Burgrecht Rüti mit Zürich (1401) oft durch Mitglieder des Zürcher Rats – entschieden wurden, förderte die Schwächung der grundherrlichen Position gegenüber den Bauern wie – mindestens ebenso wichtig – gegenüber der Stadt.

Zur bäuerlichen Emanzipation gehört, dass – wie um 1430 in Bettinau bei Siebnen in der March – zwischenbäuerliche Gütertransaktionen wörtlich mit «köfft» bzw. «verköfft» in den grundherrlichen Quellen verzeichnet sind.¹⁶ Diese Handänderungen – bemerkenswerterweise im Bereich von Einzelfluren¹⁷ – dokumentieren einen eigentlichen bäuerlichen Bodenmarkt, der von der Grundherrschaft kaum in der gewünschten Weise zu kontrollieren war und zum quellenmäßig gut belegten Problem der «Entfremdung» bzw. der Wertminderung der grundherrlichen Güter durch Zersplitterung führte.

Aktivitäten wie der gemeinsame Bau eines Speichers in Robank bei Seegräben, in den 1460er Jahren durch die dort ansässigen Bauern mit Unterstützung des Klosters unternommen, insbesondere aber auch individuelle bäuerliche Stall- und Scheunenbauten ohne klösterliche Hilfe, die wir in den 1460er und 1470er Jahren vermehrt antreffen, deuten ebenfalls auf eine gewisse Prosperität und eigenständige Investitionsbereitschaft der Bauern.¹⁸

Nicht zuletzt fügen sich aus dem religiösen Bereich die Streitigkeiten zwischen den Kirchgenossen von Uster und dem Kloster Rüti um ein neues Jahrzeitbuch und um den Kirchenbau (1469) sowie spätere Auseinandersetzungen in derselben Pfarrei um von den Kirchgenossen dotierte Kaplaneipfründen (1506, 1521) in das von Peter Jezler gezeichnete Bild des mit von der ländlichen Bevölkerung getragenen spätgotischen Kirchenbaubooms auf der Zürcher Landschaft.¹⁹ Ungeachtet der mentalitätsgeschichtlichen Deutung dieses Phänomens sind die Aktivitäten der bäuerlichen Kirchgenossen in einem traditionell herrschaftlichen Tätigkeitsfeld

zweifelsohne auch als Zeichen einer Verselbständigung gegenüber der Grundherrin zu deuten.

Obwohl die Landwirtschaft an sich hier nicht zur Debatte steht, möchte ich doch auf einige Aspekte eingehen, die zeigen, dass auch der grundherrliche Einfluss auf die bäuerliche Produktion im Schwinden begriffen war. Zum einen vermochte das Kloster mit seinen Abgabenforderungen nur mehr geringen Einfluss auf die Art der effektiv abgegebenen Produkte zu nehmen. Sollzinsen von Getreide wurden beispielsweise im Zürcher Oberland häufig realiter in Geld, Vieh oder Arbeit geleistet. Und selbst den normierten Forderungen in der Zehntpacht – in Stuck ausgedrückt ein Drittel Kernen, zwei Drittel Hafer – konnte in Gebieten mit Mischwirtschaft kaum Geltung verschafft werden. Ein eindrückliches Beispiel liefert der Pachtzins des Zehnten zu Eschenbach (SG). Dieser konnte nebst Getreide und Geld auch mal Salz, Arbeit, Transportdienste, Rinder, Schweine, ein Pferd und einmal gar Grabsteine umfassen.²⁰ Auf einen Nenner gebracht: Das Kloster hatte zu akzeptieren, was die Bauern lieferten; es konzentrierte sich offenkundig darauf, einem drohenden Einkünfteverlust in diesem Karussell der Abgabensubstitution entgegenzuwirken.²¹ Auch was die Intensivierung der Viehwirtschaft oder zwischenbäuerliche Nutzungsstreitigkeiten bei sich konkurrenzierenden Produktionsformen betrifft, zog sich die Grundherrin ohne manifeste Eigeninteressen in die Position des Schiedsgerichts zurück.²² Eine beschränkte Versorgerfunktion nahm die Abtei insofern wahr, als sie Bauern mit vorwiegender Viehwirtschaft und Rebbauern im Rahmen der Abgabenbeziehung mit Getreide und Wein resp. mit Fleisch und Dünger belieferte. Insgesamt übte sie jedoch keinen besonderen Einfluss auf die bäuerliche Produktion aus; sie stellte keinen wesentlichen Faktor für den Wandel der Landwirtschaft im späten Mittelalter dar. Was die grundherrlichen Quellen umso deutlicher zeigen, sind rege zwischenbäuerliche Austauschbeziehungen ausserhalb institutioneller Märkte, die nur noch buchmässig, nicht aber in Wirklichkeit über das Kloster liefen. Die Grundherrschaft vermochte hier nur noch aufzuzeichnen, was sich zwar innerhalb ihrer Herrschaft, aber eigentlich bereits ausserhalb ihres Einflussbereichs abspielte.

*

Ziehen wir ein Fazit, so sind im Falle des Klosters Rüti im 15. Jh. bestimmte Ansätze zur Intensivierung der Herrschaft erkennbar. Anstrengungen in der Verwaltung und eine gewisse Konzentration auf den Nahbereich des Klosters sind belegt. Diese Anstrengungen lassen indes nicht jene Systematik und Beharrlichkeit erkennen, die uns von «erfolgreichen» Herrschaften – wie etwa der Abtei St. Gallen – her bekannt sind.

Die Prämonstratenserabtei Rüti wurde in der Reformation aufgehoben, der grösste Teil der Herrschaftsrechte gelangte unter Zürcher Verwaltung. In welcher Form die Grundherrschaft des Klosters ohne den mächtigen Nachbarn Zürich überdauert hätte, bleibt als Frage hypothetisch. Von den diversen möglichen Wegen zu einem landesherrlichen Gebilde war der von Rüti nur zaghaft eingeschlagene über die Niedergerichtsbarkeit und Kirchherrschaft zur Ortsherrschaft nicht *a priori* falsch. Es gilt jedoch zum einen die regionale «Herrschaftstopographie» zu beachten, die Stärke und Aggressivität von Konkurrenten um die Herrschaftsansprüche. Zum zweiten mag es eine Art «kritischer Grösse» des herrschaftlichen Kristallisierungskerns geben, unterhalb deren keine Ausbildung zum Territorialgebilde möglich war. Drittens blieben entscheidende Herrschaftselemente zur Bildung von Landeshoheit – hohe Gerichtsbarkeit, Steuerhoheit, Kontrolle von institutionellen Märkten – stets ausser Reichweite unseres Klosters. Schliesslich spielten wohl auch das administrative Know-how und nicht zuletzt die Attraktivität der Grundherrin als Partnerin der städtischen Amtleute und der Bauern im Intensivierungsprozess eine Rolle, wenn es darum ging, durch Integration in das System oder – *de facto* im Beispiel erfolgt – durch dessen Aushöhlung persönlichen Nutzen zu ziehen.

Zu differenzieren ist die oben skizzierte bäuerliche Emanzipation von der Grundherrschaft im Laufe der zweiten Hälfte des 15. Jh. Der geschilderte Prozess schliesst keineswegs aus, dass gerade in dieser Zeit neue Abhängigkeiten entstanden. Zu denken ist an das Eindringen städtischen Kapitals in die Landschaft mit dem Kreditwesen in seinen verschiedensten Ausformungen und an den zunehmenden städtischen Landbesitz.²³ Zu denken ist auch an die Bedeutung nachbarschaftlicher und genossenschaftlicher Bindungen sowie an zwischenbäuerliche Abhängigkeiten. Schliesslich sind gerade die 1480er Jahre die Zeit, in welcher der herrschaftliche Zugriff der Stadt Zürich auf die Landschaft stärker wurde, mindestens ebenso symbolisiert durch die wenig bekannte systematische urbarielle Erfassung der Landvogteien von 1482 wie durch die folgenden Umstände des ungleich «berühmter» Waldmann-Handels.²⁴

Vorbehalte sind gegenüber dem Etikett der «Entfeudalisierung» angebracht, wenn wir den Prozess der Schwächung der Grundherrschaft Rütsis und insbesondere ihre Integration in das Territorialgebilde Zürichs beurteilen wollen: Reduziert auf die Kennzeichnung eines Übergangs vom feudalherrlichen – dem Kloster – zum frühneuzeitlich-protostaatlichen Gebilde – dem Stadtort Zürich – mag der Begriff bedingte Berechtigung haben. Wenn wir indes etwa nach Friedrich Lütge die «Verdinglichung» der Abhängigkeitsbeziehung – die Ablösung persönlicher durch sachenrechtliche Bindungen – vor Augen haben, so hatte diese bereits früher im

Rahmen der traditionellen Herrschaftsordnung eingesetzt. Im 15. Jh. bestand im untersuchten Gebiet diesbezüglich keine ausgeprägte Dynamik. Es gibt sogar Beispiele, die in die entgegengesetzte Richtung weisen, z. B. «neue» Frondienste.²⁵ – Wenn wir die «Feudalrente» in den Vordergrund stellen, so weist sich die Rentenstruktur über ein bemerkenswertes Beharrungsvermögen aus. Der Fall Rütis zeigt in aller Deutlichkeit, wie die klösterlichen Herrschaftsrechte und Einkünfte – Leihegüter, Zehntherrschaften, niedere Gerichte – nach der Reformation systematisch und unter Beibehaltung ihrer Struktur in die zürcherische Territorialherrschaft integriert wurden – ein Prozess, der übrigens beim Fraumünster bereits im 15. Jh. eingesetzt hatte.²⁶ Der Abgabendruck dürfte sich im 16. Jh. für die Zürcher Oberländer Bauern kaum verringert haben, er wird im Gegenteil mit der ergänzenden Belastung durch die Verschuldung bei städtischen Kapitalgebern angestiegen sein. Eindeutig ist die Frage nach dem «Verbleiben» der Herrschaft im Rahmen dieser Veränderungen zu beantworten: Eine stärkere Teilhabe an Herrschaft als Folge der Schwächung der Grundherrschaft ist für die bäuerliche Bevölkerung in unserem Gebiet auszuschliessen. Herrschaft gewann mit ihrer Konzentration in den Händen Zürichs vielmehr noch klarere Konturen als ein Bereich, der dem bäuerlichen Handeln und Einfluss weitgehend entzogen war. Es blieb den grundherrlich gebundenen Bauern vorbehalten, ihren Beitrag zur Machtverlagerung hin zur Stadt geleistet zu haben, ohne davon letztlich in politischer Hinsicht profitieren zu können.

Anmerkungen

- 1 Einen Überblick bieten: Werner Rösener, Die spätmittelalterliche Grundherrschaft im südwestdeutschen Raum als Problem der Sozialgeschichte, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 127 (1979), S. 17–69; Hans Patze (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, 2 Bände, Sigmaringen 1983.
- 2 Zur Begriffsdiskussion siehe Klaus Schreiner, «Grundherrschaft». Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: Hans Patze (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, Bd. 1, Sigmaringen 1983, S. 11–74.
- 3 Die folgenden Ausführungen basieren auf einer unter der Leitung von Prof. Roger Sablonier durchgeführten wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Untersuchung: Alfred Zanger, *Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter*, Zürich 1991. Die Vortragsform des Tagungsbeitrages wurde weitgehend beibehalten. Für Anregungen und Hinweise danke ich besonders Roger Sablonier, Stefan Sonderegger und Matthias Weishaupt.
- 4 Vgl. Rösener (wie Anm. 1), S. 35 ff.; Peter Bickle, *Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag*, in: Hans Patze (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, Bd. 2, Sigmaringen 1983, S. 255; Zanger (wie Anm. 3), S. 15 f., mit weiterführenden Literaturangaben.
- 5 Philip Robinson, *Zur Bedeutung des Lehnswesens beim Aufbau des St. Galler Klosterstaates im*

- Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 109 (1991), S. 1–20.
- 6 Christa Koppel, Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des späteren Fraumünsteramts in Zürich zwischen 1418 und 1549, Zürich 1991.
- 7 Stefan Sonderegger, Wirtschaftliche Regionalisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Am Beispiel der Wirtschaftsführung des Heiliggeist-Spitals St. Gallen, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 105 (1987), S. 19–37.
- 8 Zur «Ortsherrschaft», dem Versuch, Dörfer insbesondere durch Erwerb der Vogtei- und Gerichtsherrschaft territorial gesamthaft zu erfassen, sowie zu Anstrengungen gerade von Prämonstratenserklöstern, fremde Herrschaftseingriffe wenigstens im Kernbereich ihrer Grundherrschaft auf diese Weise abzuwehren, siehe Alfred Haverkamp, Zusammenfassung: «Herrschaft und Bauer» – das «Sozialgebilde Grundherrschaft», in: Hans Patze (Hg.), *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, Bd. 2, Sigmaringen 1983, S. 327 f.
- 9 Vgl. Zanger (wie Anm. 3), S. 334 f.
- 10 Vgl. Zanger (wie Anm. 3), S. 335; ebd., S. 547–596 zur Bedeutung und Bewirtschaftung der Zehnten sowie ausführlicher zu den folgenden Beispielen.
- 11 Zanger (wie Anm. 3), S. 43, 69.
- 12 Positive Ausnahmen im deutschschweizerischen Raum sind die Untersuchungen von Köppel (wie Anm. 6) und Hans-Jörg Gilomen, *Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter*, Basel 1977. Vgl. zum folgenden Zanger (wie Anm. 3), S. 77–172.
- 13 Die Ergebnisse ordnen sich durchaus in die jüngst von Hans-Jörg Gilomen, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im Spätmittelalter, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 41 (1991), S. 467–492 im Überblick dargestellten Phänomene, Faktoren und Zusammenhänge ein. Sie mögen da und dort zur Bestätigung, Differenzierung und Präzisierung beitragen.
- 14 Vgl. zu dieser Entwicklung in einem grösseren räumlichen Umfeld Rösener (wie Anm. 1), S. 55–61; für die zürcherischen Gebiete Otto Sigg, Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 24 (1974), S. 1–25; Beispiele zu den angesprochenen Konfliktmustern in Zanger (wie Anm. 3), S. 608–617, 642 f.
- 15 Siehe zum folgenden Zanger (wie Anm. 3), S. 422–426.
- 16 Zanger (wie Anm. 3), S. 490–497.
- 17 Zweifelsohne drohten solche «kleinen», kaum registrierbaren Besitzerwechsel, die sich nicht in den Rahmen der grundherrlichen Güterorganisation einfügten, das grundherrliche Bodeneigentum nicht weniger stark auszuhöhlen als der besser erfassbare Kauf und Verkauf ganzer Höfe.
- 18 Vgl. Zanger (wie Anm. 3), S. 467–474.
- 19 Peter Jezler, Der spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines «Baubooms» am Ende des Mittelalters, *Festschrift zum Jubiläum «500 Jahre Kirche Pfäffikon»*, Wetzen 1988; Urkunden: Kirchenarchiv Uster, ohne Sign., StAZ C II 12, Nr. 603, 654.
- 20 Zanger (wie Anm. 3), S. 565–572.
- 21 Zur Substitution und zur darauf bemerkenswert flexibel reagierenden klösterlichen Rechnungsführung siehe Zanger (wie Anm. 3), S. 341–344.
- 22 Vgl. Zanger (wie Anm. 3), S. 480 f. zu einem Konflikt unter Viehbauern in Oberdürnten um 1478. Gegensätze in der Brachbewirtschaftung zwischen Acker- und Viehbauern zeichnet exemplarisch die schiedsgerichtliche Urkunde zu einem Streit zwischen Hegnau und Nänikon (17. 6. 1504) nach, Archiv der Zivilgemeinde Hegnau, ohne Sign.
- 23 Exemplarisch Dorothee Rippmann, Bauern und Städter: Stadt–Land–Beziehungen im 15. Jahr-

- hundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel 1990. Weitere Literatur bei Gilomen (wie Anm. 13), S. 473–476.
- 24 Zur Erfassung von 1482 Elisabeth Raiser, Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs, Lübeck 1969, S. 124. Zum Waldmann-Handel Christian Dietrich, Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525, Frankfurt a. M. 1985.
- 25 Zanger (wie Anm. 3), S. 255–258.
- 26 Dazu Köppel (wie Anm. 6).